

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Stück, 16.08.1902

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. August 1902.) 39. Stück.

Inhalt:

- N^o 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend das Führen von Flaggen.
- N^o 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

N^o 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Führen von Flaggen.
Oldenburg, den 8. August 1902.

§. 1.

Durch Höchste Bestimmung sind die Standarten des Großherzoglichen Hauses wie folgt festgestellt worden:

Die Großherzogliche Standarte enthält in blauem Grunde ein einfaches rothes Kreuz, belegt mit dem Großherzoglichen, von der Kette des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig umgebenen Wappen, und in den 4 Eckfeldern des Fahnentuchs je drei königliche Kronen.

Die Erbgroßherzogliche Standarte enthält die drei Kronen nur in dem oberen ersten Eckfelde, die Standarte

der Herzöge hat keine Krone in den Eckfeldern. Im Uebri-
gen stimmen diese Standarten mit der Großherzoglichen
überein.

Die Standarten haben die Form eines Quadrats.

§. 2.

Als Oldenburgische Flagge (Landesflagge) darf — so-
weit unten zu §§. 3 und 4 nicht besondere Vorschriften
getroffen sind — nur die blaue, durch ein einfaches rothes
Kreuz in 4 gleiche Rechtecke getheilte Flagge benutzt werden.

Die Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu
ihrer Höhe wie 3 : 2; die Breite der rothen Streifen be-
trägt ein Viertel der Breite der ganzen Flagge.

Die Anbringung irgend welcher Abzeichen, insbesondere
des Großherzoglichen Wappens auf der Flagge oder auf
hängenden Fahnen und Bannern ohne Genehmigung des
Staatsministeriums ist verboten.

§. 3.

Als Dienstflagge führen, vorbehältlich der Bestimmun-
gen im §. 4, die Großherzoglichen Staatsgebäude und
Staatsfahrzeuge die zu §. 2 beschriebene Landesflagge,
jedoch auf der Kreuzung der rothen Streifen mit dem fünf-
getheilten Mittelschilde des Großherzoglichen Wappens nebst
Krone und Mantel auf weißem Grunde belegt.

Diese Dienstflagge darf auch auf Reichs- und militair-
fiskalischen Gebäuden geführt werden.

§. 4.

Großherzogliche Staatsfahrzeuge im Gebiet der See-
schiffahrt und Staatsgebäude, die ausschließlich den Zwecken
der Seeschiffahrt dienen, sowie die staatlichen Hafenanstalten
führen als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiser-

lichen Marine (schwarz=weiß=roth quergestreift mit einem gelben unklaren Anker unter der Kaiserlichen Krone in der zum Kreise erweiterten Mitte) mit dem zu §. 3 bezeichneten Wappen in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Daneben kann die zu §. 3 beschriebene Dienstflagge (bei Schiffen am Top eines Mastes) gehißt werden.

§. 5.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung bestimmt:

Wer unbefugt

eine der Standarten des Großherzoglichen Hauses,
eine Standarte Seiner Majestät des Kaisers,
eine Standarte oder Flagge anderer Deutscher Fürsten,
eine dienstliche Flagge oder Bösch oder ein dienstliches
Kommando- oder Unterscheidungszeichen,
eine sonstige Flagge, zu deren Führung es der Genehmigung bedarf,

oder

diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen

aufzieht oder führt, wird, sofern nicht eine Bestrafung nach §. 360 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 6.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, doch dürfen — außer auf Schiffen — Landesflaggen, die mit dem Großherzoglichen Wappen versehen sind oder sonst den Vorschriften des §. 2 nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1913 weiter verwendet werden.

Die Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1895, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

N^o. 86.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Der Absatz 1 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Die Hebungskisten haben in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden Beitragspflichtigen, in der zweiten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte die Bezeichnung der Mutterrollen-Artikel der für die Umlage zu berücksichtigenden Grundstücke, in der vierten Spalte in den gegebenen Fällen die Größe des kultivirten Landes, in der fünften Spalte den Grundsteuerreinertrag der in der dritten Spalte bezeichneten Grundstücke, in der sechsten Spalte die Höhe des Beitrages, berechnet nach der Höhe des zur Hebung gelangenden Procentsatzes, in der achten Spalte etwaige Bemerkungen zu enthalten.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.